

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Nettania IT-Consulting e.U.

I. Allgemeine Vertragsbedingungen

- 1) Nettania IT-Consulting führt Leistungen für ihre Kunden ausschließlich zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen aus. Diese gelten somit für alle künftigen Geschäftsbeziehungen auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. In diesem Fall gelten die Bedingungen spätestens mit Entgegennahme der Leistung als angenommen. Abweichende Bedingungen des Kunden gelten nur soweit diese schriftlich vereinbart wurden.
- 2) Unterlagen, Vorschläge, Testprogramme usw sind geistiges Eigentum von Nettania IT-Consulting e.U. und dürfen nicht vervielfältigt und Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Wenn kein Vertrag zu Stande kommt sind sie zurückzugeben oder zu löschen und dürfen nicht benutzt werden.
- 3) Für den Umfang der vertraglichen Leistungen sind ausschließlich die Leistungsbeschreibungen im jeweiligen Auftrag maßgeblich. Der jeweilige Auftrag zusammen mit diesen Bedingungen bilden den Vertrag.
- 4) Änderungen des Vertragsinhaltes werden in neuen Aufträgen aufgenommen, von beiden Vertragsteilen unterzeichnet und sodann Bestandteile des Vertrages.
- 5) Bei Widerspruch zwischen diesen Bedingungen und den Aufträgen haben letztere Vorrang.
- 6) Ein vollständiger oder teilweiser Rücktritt vom Vertrag ist ohne Rechtsgrund nur mit Zustimmung der Nettania IT-Consulting e.U. möglich. Diesfalls ist Nettania IT-Consulting e.U. zur Einhebung einer Stornogebühr in Höhe von maximal 10% des Auftragswertes berechtigt. Zudem werden bis dato erbrachte Leistungen, wenn nichts anders vereinbart wird, zu einem Stundenlohn verrechnet. Die entstandenen Auslagen für den Ankauf von Hardware etc. und sonstige Barauslagen sind Nettania IT-Consulting e.U. vollständig zu ersetzen. Die Geltendmachung eines darüber hinaus entstandenen Schadens bleibt unberührt.

II. Lieferung

- 1) Über Lieferzeitpunkt und Modalitäten werden gesonderte Vereinbarungen getroffen. Nettania IT-Consulting e.U. ist zu Teillieferungen berechtigt.
- 2) Verzögert ein die Lieferfähigkeit beeinflussen der Streik, höhere Gewalt oder ein sonstiges Ereignis, auf das Nettania IT-Consulting e.U. keinen Einfluss hat, so verschiebt sich der Liefertermin für die Leistung entsprechend. Das gleiche gilt, wenn ein Vorlieferant ohne Verschulden vom Nettania IT-Consulting e.U. nicht rechtzeitig liefert.
- 3) Nettania IT-Consulting e.U. wird Gewährleistungsmängel beseitigen, Voraussetzungen für die Gewährleistung ist die vertragsgemäße Nutzung.
- 4) Nettania IT-Consulting e.U. bis zur Durchführung von mindestens 2 Nacherfüllungsversuchen berechtigt. Der Kunde wird Nettania IT-Consulting e.U. soweit erforderlich zu den üblichen Geschäftszeiten Zugang zu seinen Räumen zur Durchführung der Nacherfüllung gewähren. Erweist sich eine Fehlerbeseitigung als nicht möglich, wird Nettania IT-Consulting e.U. eine Ausweidlösung entwickeln.
- 5) Nettania IT-Consulting e.U. gerät nur durch eine schriftliche Mahnung in Verzug. Nachfristsetzungen müssen angemessen sein.

- 6) Das Rückgängigmachen des Vertrages durch Rücktritt erfasst den gesamten Vertrag auch dann, wenn Unmöglichkeit, Verzug, Pflichtverletzungen einschließlich Lieferung einer mangelhaften Sache auch nur eine Teilleistung von Nettania IT-Consulting e.U. betreffen, hierdurch aber die Nutzung der Gesamtleistung insgesamt erheblich eingeschränkt oder aufgehoben wird. Die durch den Kunden gezogene Nutzungen sind anzurechnen.

III. Gewährleistung

- 1) Der Kunde übernimmt in Bezug auf alle Leistungen der Nettania IT-Consulting e.U. eine Rügepflicht. Er wird Rügen mit genauer Beschreibung des Problems schriftlich erklären.
- 2) Nur wenn die Beseitigung scheitert oder in gesetzter angemessener Nachfrist nicht begonnen wurde oder auch Nacherfüllung nicht möglich ist, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten oder im Verhältnis der Beeinträchtigung Herabsetzung des Kaufpreises verlangen. Schadenersatzansprüche des Kunden bleiben unberührt.
- 3) Die Beseitigung von Fehlern, die durch den Kunden oder durch Dritte verursacht wurde, fällt nicht unter die Gewährleistungsverpflichtung von Nettania IT-Consulting e.U.
- 4) Hat der Kunde Nettania IT-Consulting e.U. wegen Gewährleistung in Anspruch genommen und stellt sich heraus, dass entweder kein Mangel vorhanden ist oder der geltend gemachte Mangel Nettania IT-Consulting e.U. nicht zur Gewährleistung verpflichtet, so hat der Kunde allen entstandenen Aufwand zu ersetzen.
- 5) Bei Dienstleistungen besteht kein Anspruch auf Gewährleistung.

IV. Preise, Rechnungen, Aufrechnung

- 1) In den ausgewiesenen Preisen ist die gesetzliche Umsatzsteuer nicht enthalten. Sie wird mit dem zur Zeit der Leistung geltenden Umsatzsteuersatz in Rechnung gestellt. Wird innerhalb des Vertragszeitraums der Umsatzsteuersatz geändert, gelten die Zeiträume mit den jeweiligen Umsatzsteuersätzen als getrennt vereinbart.
- 2) Rechnungen sind sofort ab Rechnungsdatum ohne Abzug zahlbar. Bei Zahlungsverzug des Kunden ist Nettania IT-Consulting e.U. berechtigt, Zinsen in Höhe von 8% über dem jeweils gültigen Basiszinssatzes zu berechnen. Im Verzugsfall ist Nettania IT-Consulting e.U. berechtigt, weitere Leistungen zurückzubehalten.
- 3) Nettania IT-Consulting e.U. ist berechtigt, trotz anders lautender Bestimmungen des Kunden, Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen. Sie wird den Kunden diesfalls über die Art der erfolgten Verrechnung informieren. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so ist Nettania IT-Consulting e.U. berechtigt, Zahlungen zunächst auf Kosten, sodann auf Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen.
- 4) Aufrechnungen sind nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig. Eine Abtretung von Forderungen ist nur mit Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners zulässig. Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn Nettania IT-Consulting e.U. über den Betrag verfügen kann.

V. Vertraulichkeit und Datenschutz

- 1) Die Vertragspartner werden wesentliche und nicht allgemein bekannte Angelegenheiten des anderen Vertragspartners mit der im Geschäftsleben üblichen Vertraulichkeit behandeln. Die Vertragspartner können jedoch Ideen, Konzeptionen, Know-How und Techniken, die sich auf die Informationsverarbeitung beziehen frei nutzen. Unterlagen, die der andere Vertragspartner aufgrund der Geschäftsbeziehungen erhält, darf dieser nur im Rahmen des jeweiligen Vertragszweckes nutzen.
- 2) Nettania IT-Consulting e.U. wird personenbezogene Daten des Kunden nur für vertraglich vereinbarte Zwecke verarbeiten oder nutzen. Sie wird diese Daten insbesondere gegen unbefugten Zugriff sichern und nur mit Zustimmung des Kunden an Dritte weitergeben. Der Kunde erklärt, die Vereinbarung über eine Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 DSGVO erhalten und unterfertigt zu haben.

VI. Subunternehmer

- 1) Nettania IT-Consulting e.U. ist berechtigt, die Verpflichtungen aus diesem Vertrag durch Subunternehmer zu erfüllen.

VII. Haftung

- 1) Nettania IT-Consulting e.U. haftet bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit nach den gesetzlichen Vorschriften. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet sie nur, wenn eine wesentliche Vertragspflicht verletzt wird oder ein Fall des Verzuges oder der Unmöglichkeit vorliegt. Im Fall einer Haftung aus leichter Fahrlässigkeit wird diese Haftung auf solche Schäden begrenzt, die vorhersehbar bzw. typisch sind.
- 2) Im Falle einer Inanspruchnahme von Nettania IT-Consulting e.U. aus Gewährleistung oder Haftung ist ein Mitverschulden des Kunden angemessen zu berücksichtigen, insbesondere bei unzureichender Fehlermeldung oder unzureichender Datensicherung. Unzureichende Datensicherung liegt insbesondere dann vor, wenn der Kunde es versäumt hat, durch angemessene, dem Stand der Technik entsprechende Sicherungsmaßnahmen oder gegen Einwirkungen von außen insbesondere gegen Computerviren und sonstige Phänomene die einzelnen Daten oder einen gesamten Datenbestand gefährden können, Vorkehrungen zu treffen.
- 3) Für Ansprüche des Kunden aus Nichterfüllung, Unmöglichkeit, Verzug, Verschulden bei Vertragsabschluss, Nebenpflichtverletzung oder Vertragsaufhebung gilt eine Verjährungsfrist von einem Jahr. Sie beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Kunde Kenntnis vom Anspruch erlangt.

VIII. Allgemeines

- 1) Die Abtretung von Rechten oder Übertragung von Pflichten aus einem Vertrag bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners.
- 2) Die Auftragserteilung erfolgt für einen Mindestzeitraum von 12 Monaten. Wenn innerhalb von 14 Tagen vor Ablauf des Mindestzeitraums kein schriftlicher Widerspruch erfolgt, geht der Auftrag automatisch in ein unbefristetes Vertragsverhältnis über. Das Auftragsverhältnis ist für beide Seiten sodann jeweils zum Monatsende unter Einhaltung einer 3-monatigen Kündigungsfrist ordentlich kündbar. Sämtliche Erklärungen müssen schriftlich zu der im jeweiligen Auftrag bekannt gegebenen Adresse erfolgen.

- 3) In diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind sämtliche Rechte und Pflichten der Vertragspartner geregelt. Änderungen und Ergänzungen sind nur in Schriftform wirksam. Alle mündlichen und schriftlichen Angaben über Eignung und Anwendermöglichkeiten des Produkts erfolgten nach bestem Wissen. Sie stellen jedoch nur Erfahrungswerte von Nettania IT-Consulting e.U. dar, die regelmäßig nicht als Garantien gelten und daher keine Ansprüche gegen Nettania IT-Consulting e.U. begründen. Der Kunde wird insbesondere nicht davon befreit, sich selbst durch eigene Prüfung von der Eignung des Produkts zu den von ihm vorgesehenen Verwendungszweck zu überzeugen.
- 4) Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird das sachlich zuständige Gericht in Innsbruck vereinbart. Es kommt ausschließlich österreichisches Recht zur Anwendung.
- 5) Rechte und Pflichten aus dem Vertrag gehen beiderseits auf Einzel- oder Universalrechtsnachfolger über.

IX. Neben den soeben angeführten Bedingungen gelten für

Softwareentwicklungs- und -betreuungsverträge folgende besondere Bedingungen

- 1) Nettania IT-Consulting e.U. entwickelt und überlässt dem Kunden die im Auftrag bezeichneten Software einschließlich zugehörigem Material zur Nutzung gemäß nachfolgenden Bedingungen entweder auf unbestimmte Zeit oder für eine bestimmte Zeit. Zusätzlich kann eine Betreuung der entwickelten Software vereinbart werden. Hinsichtlich Art und Umfang bzw. Abrechnung der Betreuung wird auf Punkt X. der vorliegenden AGB verwiesen.
- 2) Nettania IT-Consulting e.U. behält sich das Eigentum an der entwickelten Software bis zur vollständigen Zahlung ihrer sämtlichen Forderungen aus der Geschäftsverbindung vor. Dies gilt auch für allfällige, in diesem Zusammenhang notwendige Hardware; also wenn Nettania IT-Consulting e.U. auf eigenen Namen und Rechnung von einem Lieferanten Hardware bezieht. Der Kunde ist verpflichtet, die unter dem Eigentumsvorbehalt von Nettania IT-Consulting e.U. stehenden Sachen ordnungsgemäß zu versichern. Im Schadensfall gilt der Versicherungsanspruch des Kunden als an Nettania IT-Consulting e.U. abgetreten.
- 3) Werden im Besitz des Kunden befindliche von Nettania IT-Consulting e.U. gelieferte Programme ganz oder teilweise beschädigt oder versehentlich gelöscht, ohne dass dies vom Kunden zu vertreten wäre, so liefert Nettania IT-Consulting e.U. Ersatz gegen Erstattung des Aufwandes.
- 4) Das Kopieren von überlassenen Programmen in maschinenlesbarer oder ausgedruckter Form ist nur in dem Umfang der bestimmungsgemäßen Nutzung des Programms zulässig. Hierzu gehört insbesondere das Laden von Originaldatenträger, das Installieren auf Festplatte, das Laden auf Hauptspeicher, Arbeitsspeicher und auf Zwischenspeicher wie etwa Caches soweit mit der Nutzung technisch bedingt verbunden.
- 5) Der Kunde muss zu Zwecken der Datensicherung von der Anwendung mit den benutzerspezifischen Einstellungen Sicherungskopien in regelmäßigen Zeitabständen (mindestens einmal pro Werktag) erstellen.
- 6) Nettania IT-Consulting e.U. bleibt Inhaber aller Rechte an den dem Kunden überlassenen Programmen einschließlich des jeweils dazugehörigen Materials auch wenn der Kunde sie verändert oder mit seinen eigenen Programmen oder denjenigen eines Dritten verbindet. Bei derartigen Änderungen oder Verbindungen sowie bei der Erstellung von Kopien ist der Kunde verpflichtet, einen entsprechenden Urhebervermerk anzubringen.
- 7) Der Kunde darf Kennzeichnungen, Copyrightvermerke und Eigentumsangaben von Nettania IT-Consulting e.U. an den Programmen und zugehörigen Dokumentationsunterlagen in keiner Form verändern.
- 8) Vergütung: Für Software welche in Kundenauftrag entwickelt wird, erfolgt eine Vergütung auf Stundenbasis, die auf Basis der im Pflichtenheft definierten Meilensteine zu entrichten ist. Das Risiko trägt dabei der

Auftraggeber. Die Leistungen bei der Softwarebetreuung wird durch monatliche Gebühr im Vorhinein abgerechnet (siehe Punkt X.).

X. Neben den oben angeführten Bedingungen gelten für IT-Planungs- und Betreuungsverträge folgende besonderen Bedingungen

- 1) Gegenstand des Vertrages ist die Beratung und umfassende Netzwerkbetreuung eines Kunden. Dazu zählt insbesondere die systemtechnische Beratung, gegebenenfalls der An- und Weiterverkauf von Hardware, die Konfiguration und Installation von Hardware sowie die anschließende Betreuung und Beratung (back up, monitoring, Netzwerkbetreuung, hosting, web-anwendung etc.).
- 2) Die Beratung erfolgt in jeder grundsätzlich und technisch möglichen Form. Die Betreuung erfolgt grundsätzlich über Fernwartung wie teamviewer bzw. notwendigenfalls vor Ort. Zudem erfolgt eine Telefonberatung zu den üblichen Geschäftszeiten (9 Uhr – 18 Uhr, werktags). Die Beantwortung von E-Mail Anfragen erfolgt ebenfalls zu diesen Zeiten. Für Anfragen außerhalb der Geschäftszeiten wird keine Haftung übernommen.
- 3) Nettania IT-Consulting e.U. behält sich das Eigentum an jeglicher, für den Kunden angekauften Hardware bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung vor. Der Kunde ist verpflichtet, die unter dem Eigentumsvorbehalt von Nettania IT-Consulting e.U. stehenden Sachen ordnungsgemäß zu versichern. Im Schadensfall gilt der Versicherungsanspruch des Kunden als an Nettania IT-Consulting e.U. abgetreten.
- 4) Die Programmupdates werden für den in einem für den Kunden erreichbaren Bereich (zum Beispiel Internetseite) zur Verfügung gestellt und müssen dort zur Verarbeitung abgerufen werden.
- 5) Unterstützung in der Form einer Einarbeitung, Einweisung eines Kunden oder Personalschulung ist nicht im Betreuungsvertrag enthalten, kann aber im Einzelfall und gesonderter Vergütung vereinbart werden.
- 6) Verantwortlicher Ansprechpartner: Die Vertragspartner beginnen jeweils einen Ansprechpartner zur gegenseitigen Abstimmung und Klärung aller Fragen, die sich im Verlauf der Leistungserbringung ergeben.
- 7) Beratungs- bzw. Planungsleistungen: Die Abrechnung der von Nettania IT-Consulting e.U. erbrachten Leistungen bei der Beratung- und Planung erfolgt auf Stundenbasis.
- 9) Betreuungsgebühr, Fälligkeit: Die von Nettania IT-Consulting angebotenen webbasierten Softwarelösungen werden pro Benutzer auf monatlicher Basis vergütet.
- 10) Sie wird als Monatsgebühr nach Maßgabe folgender Punkte erhoben:
 - Die Betreuungsgebühr ist jeweils als Monatsgebühr (12 mal per anno) im Voraus zu Beginn eines Monats fällig.
 - Nettania IT-Consulting e.U. zieht die fällige Betreuungsgebühr im Wege des Bankeinzugsverfahren zum Kunden ein. Der Kunde ermächtigt Nettania IT-Consulting e.U. zu diesem Verfahren.